

Richtlinien für die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in seiner Sitzung am 30.03.1995 folgende Richtlinien beschlossen:

I. Verfahren bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

1. Zur öffentlichen Unterrichtung der Bürger findet in einem möglichst frühzeitigen Stadium der Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen eine Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt.
2. Die Bürgerbeteiligung erfolgt in der Form, daß eine öffentliche Veranstaltung stattfindet. In dieser Veranstaltung sind
 - a) die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung
 - b) ggf. sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und
 - c) die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Im Anschluß an die öffentliche Veranstaltung können für die Dauer von zwei Wochen die Planungsunterlagen während der Dienststunden im Rathaus eingesehen und erörtert werden. In der öffentlichen Veranstaltung sowie in der folgenden Zweiwochenfrist können Äußerungen (Einwendungen, Vorschläge, Stellungnahmen) schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.
3. Der Bürgermeister lädt durch ortsübliche Bekanntmachung spätestens 7 Kalendertage vor dem Termin zu der öffentlichen Veranstaltung ein. In dieser Bekanntmachung wird gleichzeitig auf die zweiwöchige Frist sowie auf die Form für vorzutragende Äußerungen hingewiesen. Dabei ist der Ort (Rathaus mit Angabe der Zimmer-Nr.) zu bezeichnen, in dem die Planunterlagen eingesehen und erörtert werden können.
4. Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder zu der öffentlichen Veranstaltung besonders ein.
5. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die öffentliche Veranstaltung.
6. Über die öffentliche Veranstaltung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Leiter der Veranstaltung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Äußerungen der Bürger in der öffentlichen Veranstaltung oder innerhalb der zweiwöchigen Nachfrist werden von der Verwaltung entgegengenommen, geprüft und dem Rat zur Kenntnis gebracht bzw. zur Entscheidung vorgelegt, soweit keine Delegation auf einen Ausschuß vorgenommen wurde. Bei

gleichlautenden gemeinsamen Eingaben mehrerer Bürger sind bis zu drei Personen zu benennen, die die Unterzeichnenden vertreten.

II. Verzicht auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung

1. Von der Unterrichtung und Erörterung kann abgesehen werden, wenn
 - a) der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird und dadurch die Grundzüge nicht berührt werden,
 - b) ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt,
 - c) ein Bebauungsplan zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung aufgestellt, geändert oder ergänzt wird (§ 2 BauGB - Maßnahmengesetz) oder die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer planerischer Grundlage erfolgt sind.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung trifft der Bau- und Planungsausschuß. Der Beschluß bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung.

2. In vereinfachten Änderungs- oder Ergänzungsverfahren nach § 13 BauGB finden diese Richtlinien keine Anwendung.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.